

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FRAU und BERUF e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf allen gesellschaftlichen Ebenen - insbesondere aber in Ausbildung, Beruf und Familie.

Zu diesem Zweck initiiert und betreibt der Verein die Konzeption / Durchführung / Auswertung von Beratungs- und Bildungsmaßnahmen, die

- für die Lebensplanung von Frauen Orientierungshilfen bieten
- im Spannungsfeld Familie / Kinder / Beruf beraten
- Frauen bei der Entwicklung beruflicher und gesellschaftlicher Perspektiven sowie beim beruflichen Einstieg und Einarbeitungsprozess begleiten
- die Chancen einer beruflichen Weiterentwicklung verbessern.

Weiterhin hat der Verein die Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vereinsziele und -zwecke durchzuführen, mit Frauenprojekten, -initiativen, -gruppen zusammenzuarbeiten und sich zu vernetzen.

An den Maßnahmen des Vereins können Frauen jeder Religion und Nationalität teilnehmen. Der Verein setzt sich im Rahmen seiner Arbeit für Toleranz und Völkerverständigung ein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist auf Frauen beschränkt. Jede natürliche oder juristische Person, die für die Ziele des Vereins einsteht, kann Mitglied werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Sie bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch      **a) Austritt**      **b) Ausschluss**      **c) Tod**

### **a) Austritt**

Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **b) Ausschluss**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft den übrigen Mitgliedern aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder zu beschließen.

Das auszuschließende Vereinsmitglied ist an diesem Punkt nicht stimmberechtigt. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ist der Ausschluss in Abwesenheit der betreffenden Person ergangen, so ist er ihr durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### **c) Tod**

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung                      b) der Vorstand

**Die Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegt die Entscheidung in allen Fragen, die die Arbeit des Vereins betreffen, soweit sie nicht zum Aufgabengebiet des Vorstands gehören und von diesem erledigt werden.

Ihre Beschlüsse sind für die Arbeit des Verstands bindend.

Sie wird nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens 25 % der Mitglieder einberufen werden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Vorstandswahlen / Satzungsänderungen / Ausschlüsse / Auflösung des Vereins werden mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst.

Ein Mitglied hat bei begründeter Verhinderung die Möglichkeit, sein Stimmrecht schriftlich wahrzunehmen.

Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung umgehend unter Wahrung der Fristen erneut einberufen. In dieser Versammlung entscheidet dann die einfache Mehrheit.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollantin und mindestens einer Vorstandsfrau unterzeichnet wird.

Auf Verlangen wird jedem Mitglied Einsicht in das Protokoll gewährt.

b) **Der Vorstand** besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln den Verein vertreten und ist allein unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Erforderlich für die Wahl ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, und die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 7 Beiträge**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung zur Versammlung allen Mitgliedern zugestellt werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann auch der Vorstand vornehmen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins führt der amtierende Vorstand die Geschäfte des Vereins auch nach der Auflösung zu Ende.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Frauenarbeit der Evangelischen Martha-Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aufgestellt in Berlin, am 27. Januar 2016

Die Richtigkeit und Vollständigkeit (gem. § 71 I 4 BGB) der in der Mitgliederversammlung am 27.01.2016 beschlossenen Satzung wird hiermit bestätigt.

Der Vorstand versichert, dass die Mitgliederversammlung vom 27.01.2016 gem. § 6 der Satzung beschlussfähig war.

  
.....  
Roswitha Lattek

Satzungsänderung am 11.05.2016 bezüglich § 2 Satz 1 und § 3 Satz 1

Berlin, 11.05.2016

  
.....  
Roswitha Lattek

  
.....  
Ursula Bekel